

Betreff: **Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen**

**Bekanntmachung
über die Aufhebung von Treuhandschaften
vom 23. Dezember 1994**

(Bundesanzeiger Nr. 4 vom 6. Januar 1995)

Nach § 21 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 6 Satz 2 des Gesetzes zur Abwicklung der unter Sonderverwaltung stehenden Vermögen von Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 21. März 1972 (BGBl. I S. 465) habe ich heute die Treuhandschaft des nach § 4 des Dritten Umstellungsergänzungsgesetzes vom 22. Januar 1964 (BGBl. I S. 33) zum Treuhänder bestellten

Deutschen Raiffeisenverband e.V., Bonn,

über das im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 vorhandene Vermögen des

Altmärkischen Kornhauses eGmbH, früher Beetzendorf,
aufgehoben.

Die Aufhebung der Treuhandschaft wird mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam.

Für Genossen, die ihre Ansprüche aus Geschäftsguthaben nicht angemeldet oder ihre Mitgliedschaft nicht glaubhaft gemacht haben, sind die auf diese Guthaben entfallenden Beträge bei dem Amtsgericht Bonn hinterlegt worden.

Berlin, den 23. Dezember 1994

V 3 — Z 23 — 21106227

Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen

Im Auftrag

Dr. M i l e t z k i